



ÖGWT-Club Finanzstrafrecht (FinStrG-Novelle 2010, BBKG 2010)

Dr. Johann Koller
12. und 28. April 2011

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Finanzstrafgesetznovelle 2010



Änderungen im Sanktionensystem:

- Primäre Freiheitsstrafen bei Delikten mit besonders hoher krimineller Energie
 - zB Abgabenbetrug bis zu 10 Jahren
 - zB bandenmäßige Abgabenhinterziehung (im gerichtlichen Verfahren) bis zu 5 Jahren
- Im gerichtlichen Finanzstrafverfahren nur mehr bedingte Nachsicht für die Geldstrafe bis zur Hälfte, der nicht bedingt nachgesehene Teil (unbedingt) muss mindestens 10 % des strafbestimmenden Wertbetrages betragen.

Finanzstrafgesetznovelle 2010



- Vorübergehende Verkürzung („Verschieben“ in anderen Besteuerungszeitraum) = Milderungsgrund
- Bei Verhängung einer präventiven (dh nicht zwingend zu verhängenden) Freiheitsstrafe = Erhöhung Rahmen für Verband auf 1,5fache der angedrohten Geldstrafe (bei Gerichtszuständigkeit)

Finanzstrafgesetznovelle 2010



Änderungen im Bereich der Selbstanzeige:

- Bei der Einbringung der Selbstanzeige ist nur mehr danach zu unterscheiden, ob gemäß den verletzten Abgabenvorschriften
 - ein Zollamt (zB Tabakmonopol, Zigarettenschmuggel) oder
 - ein (unabhängig von seinem Aufgabenkreis) Finanzamt zuständig ist.
- Entrichtung bzw tatsächliche Schadensgutmachung steht im Vordergrund
 - Grund: zB bisheriger Vorrang der insolvenzrechtlichen Bestimmungen vor Abgabenrecht, mit der Folge: Strafaufhebung trotz nicht (vollständiger) Entrichtung (früher: ZWANGSAUSGLEICH - 80 % werden erlassen, VwGH 2000/14/0020, 24.2.2004)

Finanzstrafgesetznovelle 2010



- Nunmehr Entrichtung binnen Monatsfrist
- Bei Selbstbemessungsabgaben mit Selbstanzeige (auch Jahressteuererklärung USt)
- Bei allen übrigen Fällen mit Bekanntgabe des Betrages (im Wesentlichen durch bescheidmäßige Zustellung)

Beachte: Beantragung von Zahlungserleichterungsersuchen gem § 212 BAO bleibt zulässig, interne Zahlungsvereinbarung nicht mehr zulässig.

- Wiederaufleben der Strafbarkeit, wenn die vollständige Entrichtung der geschuldeten Abgaben - AUS WELCHEM GRUND AUCH IMMER (in Anlehnung an § 167 StGB) - unterbleibt, sofern nicht Verjährung eingetreten ist.

Finanzstrafgesetznovelle 2010



- **Hindernis für Selbstanzeige**

„Tatentdeckung“

- Nur mehr Abstellen auf die objektiven Tatbestandsmerkmale hinsichtlich der „Tat“, wobei teilweise Entdeckung, wie bisher, genügt
- Auf Kenntnis über die „Identität“ des Täters kommt es nicht (mehr) an
- Selbstanzeige gilt für den Anzeiger und die Personen, für die sie erstattet wurde (Selbstanzeige für GesmbH wirkte nicht für den Geschäftsführer!).

- **(Selbstanzeige-)Zuschlag**

- Über denselben Abgabensanspruch wurde bereits einmal Selbstanzeige erstattet
- Strafaufhebung diesfalls NUR bei Entrichtung eines Zuschlages von 25 % der Nachforderung
- Ausnahme: Selbstanzeige hinsichtlich Vorauszahlungen (zB Umsatzsteuer ODER andere Steuerart oder anderer Veranlagungszeitraum)

- **„Deal“-Tatbestand (neuer Strafaufhebungsgrund):**

- Entkriminalisierung im „Bagatellbereich“
- Voraussetzungen
 - Zustimmung zu Verkürzungszuschlag von 10 % der Nachforderung (oder Antrag)
 - infolge abgabenbehördlicher Prüfungen, bei der aber die finanzstrafrechtlich relevante Verkürzung festgestellt worden sein muss.
- Grenzbeträge für Nachforderung
 - 10.000,00 € pro Jahr (Veranlagungszeitraum)
 - 33.000,00 € in Summe (zB unterschiedliche Zeiträume) **somit Entlastung des Strafreferenten - Verkürzungsbetrag bis 33.000,00 €**

Finanzstrafgesetznovelle 2010



- Verzicht auf Rechtsmittel bezüglich Verkürzungszuschlag
- Entrichtung Abgabennachforderung **UND** Verkürzungszuschlag binnen Monatsfrist nach Festsetzung, Berufungsmöglichkeit gegen Abgabennachforderung bleibt erhalten.
- Konsequenzen
 - Strafaufhebung (aber nur bei vollständiger Entrichtung)
 - Keine Eintragung in das Finanzstrafregister (zählt auch nicht als Vorstrafe)

AUSSCHLUSS: anhängiges Finanzstrafverfahren (Verfolgungshandlung, Einleitungsbescheid) wegen der betroffenen Abgaben oder **spezialpräventiven Erwägungen**, oder es liegt bereits eine Selbstanzeige vor, kein Hindernis besteht für Verfolgung nachträglich festgestellter Verfehlungen bezüglich des gleichen Zeitraumes und der gleichen Abgabenart.

Finanzstrafgesetznovelle 2010



HINWEIS: Entwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2011

§ 20 Abs 1 Z 5 EStG soll wie folgt lauten:

- „5. a) Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.
- b) Im Rahmen von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren verhängte Strafen und Geldbußen.
- c) Verbandsgeldbußen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.
- d) Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz.
- e) Leistungen aus Anlass eines Rücktrittes von der Strafverfolgung im Sinne der Strafprozessordnung.“

Finanzstrafgesetznovelle 2010



- § 33 Abs 2 lit b FinStrG (Lohnkonto, § 76 EStG)
 - Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag wird einbezogen (und erhöht somit den strafbestimmenden Wertbetrag; entgegen früherer Rechtslage keine Finanzordnungswidrigkeit mehr)
- Der für den Strafraum maßgebliche Verkürzungsbetrag (§ 33 ff FinStrG) betrifft nur jene Abgabebeträge, die iZm den Unrichtigkeiten bewirkt wurden, auf die sich der Vorsatz bezieht.

Finanzstrafgesetznovelle 2010



Neue (= alte) Tatbestände im Finanzstrafrecht:

- Gewerbsmäßige Tatbegehung:
 - Schmuggel
 - Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben
 - Abgabenhehlerei
 - Abgabenhinterziehung

Bis 50.000,00/100.000,00 € Spruchsenat, ab 50.000,00/100.000,00 € Freiheitsstrafe bis 3 Jahre, ab 500.000,00 € bis 5 Jahre

Finanzstrafgesetznovelle 2010



- Bandenmäßige Abgabenhinterziehung
 - Als Mitglied einer Bande von 3 Personen
 - Verbindung zur Tatbegehung
 - unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes
 - Abgabenhinterziehung, Schmuggel oder Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben
 - ODER
 - Schmuggel mit Waffe oder anderem Mittel, um Widerstand zu überwinden oder zu verhindern

Finanzstrafgesetznovelle 2010



- Konsequenzen
 - Bei gerichtlicher Zuständigkeit - ab 50.000,00/100.000,00 € bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe; daneben Geldstrafe bis zu 1,5 Mio € (bei Freiheitsstrafe von bis zu 4 Jahren).
 - = Verbrechen
 - Bei Zuständigkeit der Finanzverwaltung (Strafreferent oder Spruchsenat) bis zum 3fachen der Verkürzung; daneben bis 3 Monate Freiheitsstrafe (nur Spruchsenat).

Hinweis - Bande:

Aus dem Anwendungsbereich scheiden aber jene Fälle aus, in denen die Bindung zwischen drei oder mehreren Personen auf einen legalen Zweck gerichtet ist, selbst wenn innerhalb dieser Vereinigung Finanzvergehen begangen werden. Dies gilt solange, als nicht die Begehung von Finanzvergehen Zweck des Zusammenschlusses ist.

Finanzstrafgesetznovelle 2010



- **Abgabenbetrug**

- NUR Gerichtszuständigkeit
 - Schmuggel
 - Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben
 - Abgabenhehlerei
 - Abgabenhinterziehung

- **Deliktvarianten**

- 1. Fall: unter Verwendung von falschen oder verfälschten Urkunden, Daten oder Beweismitteln
 - zB gefälschte oder verfälschte Rechnungen oder Verträge (Rückdatierung)
 - Nicht jedoch: Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen usw

Finanzstrafgesetznovelle 2010



- 2. Fall: Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 23 BAO)

- Gestaltungen, welche in der Form, wie sie nach außen treten nicht gewollt sind (zB Kleidung einer Schenkung in einen Kaufvertrag, Scheinadoption)
VwGH: Kaufvertrag über die Krananlage war Scheingeschäft, mit dem die Höhe des für die Liegenschaft erzielten Kaufpreises verdeckt werden sollte. In Wahrheit sei der gesamte Kaufpreis von 2,2 Mio S für die Liegenschaft entrichtet worden, weshalb dieser Betrag für die Ermittlung des Spekulationsgewinnes des Jahres 1993 heranzuziehen ist ;
- *Arbeitsvertrag mit Sohn*, der in der Firma nicht arbeitet, sondern seinen künstlerischen Begabungen frönt, dem aber das Gehalt ausbezahlt und als Aufwand gebucht werden soll.
- Nicht jedoch: Umgehungsgeschäfte und Treuhandverträge (= gewollt)

- 3. Fall: des Vorsteuerbetruges

- Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen
- Keine Lieferung oder sonstige Leistung
- Nur um Abgabengutschrift zu erlangen

Finanzstrafgesetznovelle 2010



- Konsequenzen

- Freiheitsstrafe in Abhängigkeit vom Verkürzungsbetrag - von 50.000,00/100.000,00 bis 250.000,00 € 3 Jahre Freiheitsstrafe, ab 250.000,00 bis 500.000,00 € 5 Jahre
- ab 500.000,00 € von 1 bis zu 10 Jahren

Alle Finanzdelikte mit einer Strafdrohung über 3 Jahre Freiheitsstrafe sind Verbrechen

Bedeutet: Vortaten für Geldwäsche, auch Eigengeldwäsche

→ damit: Begründung unter anderem für Telefonüberwachung

Finanzstrafgesetznovelle 2010



- Strafsanktion allgemein:

- Strafreferent und Spruchsenat keine bedingte Strafnachsicht
- Bei gerichtlicher Zuständigkeit Geldstrafe teilweise bedingt möglich, maximal 50 %, der nicht bedingt nachgesehene Teil (unbedingt) muss mindestens 10 % des strafbestimmenden Wertbetrages betragen.

- Änderungen im Verfahrensrecht (Auszug)

- Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen für die gerichtliche Zuständigkeit (ab 100.000,00 bzw ab 50.000,00 € = Zoll)
- Erhöhung der Wertgrenzen bei Spruchsenat (ab 33.000,00 bzw ab 15.000,00 € = Zoll)
- Entfall der Beschwerdemöglichkeit hinsichtlich Einleitungsbescheid wegen vorsätzlicher Finanzvergehen

Finanzstrafgesetznovelle 2010



- Finanzordnungswidrigkeit - Nichterstattung der Mitteilung bei Auslandszahlungen gem § 109b EStG 1988
 - Unterlassung der Mitteilung entsprechend § 109b EStG 1988
 - Subsidiärer Auffangtatbestand
 - Konsequenzen
 - Geldstrafe bis zu 10 % des mitzuteilenden Betrages, maximal 20.000,00 €

Finanzstrafgesetznovelle 2010



- Objektivierter Hausdurchsuchung:
 - Durchsuchungsbefehl an Steuerfahndung gerichtet
 - Gegen bisher unbekannte, aber aktuelle Mitbewohner der Räumlichkeiten ist kein eigener Durchsuchungsbefehl notwendig, Mitbewohner hat aber Beschwerderecht.

Betrugsbekämpfungsgesetz 2010



- **AVOG**

- Schaffung einer „Finanzpolizei“ mit erweiterten Kompetenzen für die Finanzbehörde
- Durch Organe der Abgabenbehörden
- Soweit Grund zur Annahme besteht, dass Zuwiderhandlungen gegen Abgabevorschriften erfolgt ist

Betrugsbekämpfungsgesetz 2010



- Befugnisse: Betretungsrecht, Anhalterecht, Identitätsfeststellung, Auskunftseinholung
- Bei Gefahr im Verzug Sicherstellungsaufträge, Vollstreckungshandlungen usw
- Inkrafttreten mit 1.1.2011